

## Verwaltungsvorschrift

### **für den Umgang mit Forschungsverträgen, die nicht aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert werden, an der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig**

Bezug:

Ordnung für die Beantragung und Durchführung von Drittmittelprojekten an der Universität Leipzig – Drittmittelordnung vom 16. März 2010

und

Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 30. Dezember 2006

Ab dem 01.01.2011 treten folgende Regelungen in Kraft:

1. Für alle Forschungsverträge, die nicht aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert werden, ist die aktuelle Drittmittelanzeige der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig auszufüllen und im Referat Forschung zusammen mit den Unterlagen zum Vertragsabschluss (Vertragsentwurf, bei klinischen Studien: Studiensynopse und Flowchart) einzureichen.  
Die Drittmittelanzeige ist im Internet veröffentlicht (<http://www.uniklinikum-leipzig.de/r-formulare-a-864.html>)
2. Bestandteil der Drittmittelanzeige ist eine kostendeckende Kalkulation des Projektes.

In der Kostenkalkulation sind alle direkten Kosten (Personal, Verbrauchsmaterial, Reisen, studienbedingter Mehraufwand) anzugeben.

Die indirekten Kosten (Heizung, Strom, Wasser, Reinigung, Müllentsorgung, Verwaltung, etc.) betragen 25 % des Gesamtauftragswertes und sind in der Kostenkalkulation mit zu berücksichtigen.

Auf Antrag an das Referat Forschung und vorhandener Ausgleichsfinanzierung über andere Projekte kann der Gemeinkostensatz für Einzelprojekte auf 12 % verringert werden.

Es ist ein Gewinnanteil von mindestens 3 % der Gesamtauftragssumme zu kalkulieren.

3. Nach Abschluss des Projektes erfolgt eine Nachkalkulation durch den Projektleiter, die durch das Referat Forschung geprüft wird.

Ein nach Abschluss des Projektes vorhandener Überschuss wird nach Abzug aller steuerlichen Verpflichtungen auf ein Sammelkonto des Projektleiters oder der Einrichtung zur weiteren Verwendung für wissenschaftliche Zwecke gebucht, das Projekt wird anschließend geschlossen.

Sollte nach Abschluss des Projektes ein Defizit vorhanden sein, muss dieses durch den Überschuss anderer Projekte des Projektleiters oder der Einrichtung ausgeglichen werden. Danach wird das Projekt geschlossen.

4. Um den sofortigen Ausgleich der wesentlichsten indirekten Kosten im Haushalt der Medizinischen Fakultät kontinuierlich sicherzustellen, erfolgt in jedem Monatsabschluss eine Umbuchung von 52 % der in diesem Monat entstandenen Gemeinkostenabzüge von allen Gemeinkostenaufträgen im Drittmittelbereich auf eine Sammelkostenstelle im Haushalt der Medizinischen Fakultät. Der Restbetrag steht für forschungsfördernde Zwecke der Medizinischen Fakultät zur Verfügung.

Leipzig, den 28.10.2011



Dr. Frank Nolden  
Kanzler der Universität Leipzig